

B u c h r e z e n s i o n

Marcus Hartmann, Reformmodelle zur Abgeordnetenbestechung, Duncker & Humblot, Berlin 2013, 298 S., € 69,90

Das Thema der in Deutschland bisher nur in engen Grenzen strafbaren Abgeordnetenbestechung fand in den letzten Jahren über die juristische Fachwelt hinaus breitere Aufmerksamkeit. Nicht nur die praktische Strafflosigkeit an sich, sondern auch der Vergleich mit den strengeren Regelungen, denen sog. „kleine Beamte“ unterworfen sind (§§ 331 ff. StGB), sowie die jahrelang nicht erfolgte Ratifizierung durch die Bundesrepublik gezeichneter völkerrechtlicher Abkommen wurde von vielen Seiten kritisiert und eine Reformbedürftigkeit des gegenwärtigen § 108e StGB daraus abgeleitet. Vor diesem Hintergrund nimmt sich *Hartmanns* 2013 erschiene, von *Bernd Heinrich* betreute Dissertation der Thematik an, um verschiedene Möglichkeiten einer Regelung aufzuzeigen und zu bewerten sowie auf dieser Grundlage einen eigenen Reformvorschlag in die rechtspolitische Diskussion einzubringen.

Nach einer kurzen Einleitung gliedert sich die Arbeit in fünf Kapitel, wobei der Schwerpunkt klar auf dem vierten liegt.

Kapitel A enthält eine geschichtliche Darstellung der Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung seit Einführung des RStGB (S. 26 ff.), die sich ihrerseits in vier Teile gliedert. Der erste geht auf die Reichweite von § 109 RStGB 1871 ein, wobei die wesentlichen Streitstände um die einzelnen Tatbestandsmerkmale dieser bis 1953 in Kraft befindlichen Norm dargestellt werden und eine kritische Auseinandersetzung mit dem Reichsgericht erfolgt (S. 27 ff.). Speziell bei dem Problem der Einbeziehung von Abstimmungen (d.h. Sachentscheidungen) in den Begriff der „Wahl“ durch das von einer weiten Auslegung ausgehende Reichsgericht (S. 29 f.), erstaunt die relativ breite Erörterung der Geschichte des Gesetzlichkeitsgrundsatzes (S. 30) angesichts dessen, dass der *Autor* sodann nicht zugunsten einer unzulässigen täterungünstigen Analogie Stellung bezieht, sondern „nur“ auf deren juristische Vertretbarkeit abstellt (S. 31). Auch ist in diesem Zusammenhang nicht recht nachvollziehbar, warum Abstimmungen gerade ab dem 20.10.1945 nicht mehr unter die Norm fallen sollen, wenn doch die Rechtsprechung noch vor der durch die Nationalsozialisten vorgenommenen Änderung des § 2 S. 1 RStGB 1871 von einer zulässigen Auslegung des Begriffs der „Wahl“ ausgegangen war, bzw. das Analogieverbot schon vorher Bestand gehabt hatte (S. 30 f.). Der zweite Teil geht auf drei Reformanläufe während der Weimarer Republik ein, die darauf abzielten, durch Ausweitung bzw. Klarstellung der Tatbestandsmerkmale die Strafbarkeit deutlich zu erweitern. Jedoch war keinem der Versuche Erfolg beschieden; Gründe hierfür werden leider nicht genannt (S. 35 f.). Eine Änderung wurde erst durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz von 1953 herbeigeführt, was der dritte Teil des ersten Kapitels aufgreift (S. 36 ff.). Obwohl eine Ausweitung intendiert gewesen sei, führte es im Ergebnis zu einer Einschränkung der Strafbarkeit (S. 37): Auf Grundlage der verschiedenen Reformvorschläge wird die Entstehung der

(abhängig vom Standpunkt) verhängnisvollen „Strafbarkeitslücke“ nachgezeichnet, wonach die Abgeordnetenbestechung nicht mehr in Bezug auf Wahlen innerhalb des jeweiligen Gremiums strafbar sein sollte (S. 39 f.). Der vierte Teil widmet sich schließlich der Entstehung der bis dato aktuellen Gesetzeslage, indem verschiedene Gesetzesinitiativen von 1953 bis 1994 beleuchtet werden, jedoch zu Recht die Vorschläge im Zusammenhang mit dem E 1962 sowie die Einführung des gegenwärtigen § 108e StGB im Mittelpunkt stehen. Die wesentlichen Diskussionsgegenstände in der großen Strafrechtskommission sowie deren abschließender, aber nicht mehr umgesetzter Gesetzesentwurf werden dargelegt (S. 42 ff.). Zur Auslagerung der Abgeordnetenbestechung aus dem allgemeinen Tatbestand des Wahlkaufs in einen gesonderten Tatbestand, der wieder die Bestechung bezüglich Wahlen innerhalb der Volksvertretung erfasste, kam es schließlich 1994 mit der Schaffung des § 108e StGB, dessen Annahme unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Vorschläge nachgezeichnet wird (S. 57 ff.).

Wenngleich in diesem historischen Kapitel eigene Meinung und Deskription mitunter schärfer hätten getrennt werden können (z.B. S. 28, 29 f., 45, 51), ist es deswegen als gelungen zu bezeichnen, weil der *Autor* immer wieder geplante oder vorgenommene Veränderungen der Tatbestandsmerkmale ins Verhältnis zur jeweiligen Vorgängernorm setzt, wodurch der Leser die Reformschritte nach vorn und hinten leicht nachvollziehen kann und so schon hier für die rechtspolitischen Problemkreise rund um die Abgeordnetenbestechung sensibilisiert wird.

Kapitel B widmet sich der Analyse des § 108e StGB und arbeitet die eine Reform bedingenden Kritikpunkte heraus. Zunächst erfolgt eine Zusammenstellung der Tatbestandsmerkmale mit der darauf bezogenen Kommentarliteratur inklusive der wesentlichen Streitstände (S. 63 ff.) – etwas leserunfreundlich finden sich die entsprechenden „anderen Ansichten“ leider uneinheitlich mitunter im Haupttext (S. 64, 68), mitunter nur in den Fußnoten (S. 67, 71). Hier bezieht der *Autor* auch selbst – ggf. von der Rechtsprechung abweichende (S. 66) – Stellung (z.B. S. 64, 68 f.). Bei der Frage, ob die Norm Entscheidungen des Europäischen Parlaments betreffend nur die von Deutschland entsendeten oder alle Abgeordneten umfasst, bezieht der *Autor* zugunsten letzterer Ansicht Stellung und misst die Strafbarkeit folgerichtig am Strafanwendungsrecht (§§ 3 ff. StGB), wobei hier das Verhältnis von § 5 Nr. 14a StGB und § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB genauer hätte herausgearbeitet werden können (S. 69). Bei dem Problem der Anwendbarkeit von § 28 Abs. 1 StGB auf den Teilnehmer des Stimmenverkaufs wird – im Einklang mit der wohl h.L. – gegen dessen Anwendbarkeit plädiert, ohne dass auch hier die Reduktion einer privilegierenden Norm entgegen Art. 103 Abs. 2 GG problematisiert wird (S. 72 f.). Erfreulich ist, dass der *Autor* den Bezug zur Praxis herstellt, indem er auf S. 73 ff. die ergangene Rechtsprechung zu § 108e StGB auswertet, wobei angesichts unveröffentlichter Entscheidungen sowohl der Rechercheaufwand dahinter als auch die Auswertung lokaler Print- und Internetmedien anzuerkennen ist. Angesichts der im Zusammenhang mit der Neuregelung der Abgeordnetenbestechung immer wieder vorge-

brachten Gefahr, das Strafrecht könne als politisches Kampfmittel missbraucht werden, hätte man überdies noch in Erfahrung bringen können, wie häufig Ermittlungsverfahren wegen § 108e StGB 1994 nach anfänglicher Einleitung wieder eingestellt wurden. Nach der Analyse des Tatbestands werden dem Leser die Kritikpunkte an der Norm zusammengefasst vor Augen geführt, die eine Reform des § 108e StGB nahelegen (S. 76 ff.). Eine zu lang geratene Wiederholung und die Bewertung dieser vorgebrachten Kritikpunkte finden sich aufbautechnisch ungeschickt erst auf S. 115 ff.

Zu diesen inneren Reformnotwendigkeiten kommen in Kapitel C behandelte völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik hinzu. Hier benennt der *Autor* vier völkervertragliche Quellen, welche die Abgeordnetenbestechung betreffen und gliedert das Kapitel entsprechend. Die erste rührt aus dem EG/EU-Recht her und betrifft das Erste Protokoll zum Übereinkommen zum Schutz der finanziellen Interessen der EG sowie das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der EG oder Mitgliedstaaten der EU beteiligt sind. Die daraus herrührenden Verpflichtungen für die Abgeordnetenbestechung werden in Deutschland als durch das Strafanwendungsrecht erfüllt festgestellt (S. 84 f.). Die zweite Quelle betrifft das Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, dessen Verpflichtungen innerstaatlich durch das IntBestG nachgekommen worden sei (S. 87), wobei der *Autor* zu Recht die aus dessen innerer Ausgestaltung resultierende Ungleichbehandlung zwischen der Bestechung inländischer und ausländischer Abgeordneter bemängelt (S. 88 ff.). Als dritte Quelle wird das Strafrechtsübereinkommen des Europarats gegen Korruption beleuchtet, dessen Anforderungen an einen innerstaatlichen Tatbestand der Abgeordnetenbestechung weit über die gegenwärtige deutsche Regelung hinausgehen. Dieses Abkommen wurde zwar durch die Bundesrepublik unterzeichnet, bislang jedoch nicht ratifiziert (S. 92 f.). Entsprechendes gilt auch für das UN-Übereinkommen gegen Korruption als vierte Quelle (S. 93 ff.). Im Sinne der Leserfreundlichkeit wäre es vorteilhaft gewesen, wenn der *Autor* die authentischen Wortlaute (soweit sie Strafvorschriften betreffen) entweder im Haupttext oder in einem Anhang zur Verfügung gestellt hätte. Gefährlich ist die Verwendung rechtstechnischer Begriffe des nationalen Rechts („Amtsträger“, „Dienst“), ohne auf die authentischen Vertragstexte zurückzugreifen (S. 96 f.), was an anderer Stelle vermieden wird (z.B. S. 92 Fn. 46). Was die im UN-Abkommen nur fakultativ vorgesehene Bestrafung der passiven Bestechlichkeit von ausländischen Mandatsträgern betrifft, lässt sich dies vor dem Hintergrund des völkerrechtlichen Nichteinmischungsgrundsatzes erklären, den der *Autor* auf S. 89 (später noch einmal auf S. 114) sogar selbst im Kontext des Art. 2 § 2 IntBestG – welcher das OECD-Abkommen umsetzt – anführt, während er hier dem UN-Abkommen eine Inkonsequenz unterstellt (S. 97). Nach Vorstellung der vier die Abgeordnetenbestechung berührenden Völkerrechtsquellen arbeitet *Hartmann* schließlich die sich aus den Abkommen ergebenden Determinanten für eine Neuregelung der Abgeordnetenbestechung im Falle der Ratifizierung heraus (S. 98 ff.).

Kapitel D trägt mit „Reformmodelle zur Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung“ etwas unglücklich fast den identischen Titel wie das Gesamtwerk. Obschon die vorangegangenen Kapitel für das Gesamtverständnis sehr hilfreich sind und kaum entbehrlich erscheinen, wird in diesem Kapitel bei einem Umfang von 164 Seiten nicht nur räumlich, sondern auch sachlich der Kern der Arbeit behandelt. Die zahlreichen denkbaren Regelungsmodelle der Abgeordnetenbestechung ordnet *Hartmann* übersichtlich in vier Fallgruppen ein (S. 101 ff.).

Das erste Modell (I.) sieht keinerlei Normierung der Abgeordnetenbestechung, also eine Aufhebung des § 108e StGB vor (S. 101 ff.). Die Struktur dieses Abschnitts mutet etwas seltsam an, wenn den Argumenten für die Nichtnormierung (1.) nicht sogleich deren Bewertung folgt (3.), sondern erst die Prüfung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Nichtnormierung erfolgt (2.). Dies hat zur Folge, dass ein einheitlicher rechtspolitischer Diskurs aufgespalten wird (S. 101 f. und 111 f.). Die Prüfung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit erfolgt am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG vor dem Hintergrund, dass Amtsträger der Strafbarkeit gem. §§ 331 ff. StGB unterliegen. Nach einer ausführlichen Zusammenfassung der Rechtsprechung und Literatur zum Status von Mandatsträgern einerseits und Amtsträgern andererseits, werden in der Gegenüberstellung beider Gruppen in vielerlei Hinsicht Unterschiedlichkeiten herausgearbeitet und eine hinreichende Gleichheit der Sachverhalte abgelehnt (S. 108 ff.). Allerdings erfolgt diese sehr abstrakt und gerade nicht in Bezug auf unsachliche Einflussnahme, etwa was das tatsächliche Gefährdungspotential oder deren schädliche Folgen angeht. Angesichts der herausgearbeiteten Unterschiede überrascht es, dass der *Autor* sich sodann rechtspolitisch auf die anscheinend doch bestehenden Gemeinsamkeiten zu stützen scheint, um für die grundsätzliche Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung zu plädieren („kaum zu rechtfertigen“, S. 113). Auch der im Zusammenhang mit dieser Argumentation ebenfalls erfolgende Verweis auf den „unbefriedigende[n] Rechtszustand“ von vor 1994 überzeugt mangels eines darin enthaltenen Arguments nicht vollends (S. 111). Zu Recht wird nach der rechtspolitischen Stellungnahme indes die Unvereinbarkeit dieses Lösungswegs mit dem angesprochenen UN-Übereinkommen festgestellt (S. 113). Dem „Gesamtergebnis“ folgt überraschenderweise noch ein Punkt, in dem die unterschiedliche Sanktionierung von aktiver und passiver Bestechung problematisiert und die interessante Idee aufgegriffen wird, lediglich die aktive Abgeordnetenbestechung unter Strafe zu stellen, um so einer unzulässigen Beeinträchtigung des freien Mandats zu entgehen. Wenngleich die Gegenargumentation des *Autors* anhand des bei den *de lege lata* existenten Bestechungsdelikten geltenden Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit nachvollziehbar ist, lässt sie die Erwägung vermissen, für die besondere Konstellation des freien Mandatsträgers eine Ausnahme vom Grundsatz vorzusehen. Jedoch wird zu Recht darauf hingewiesen, dass auch diese Lösung nicht das Problem beseitigt (nämlich im Hinblick auf den Bestechenden), zulässige und unzulässige Einflussnahmen auf Abgeordnete voneinander abzugrenzen (S. 114 f.).

Die zweite Fallgruppe (II.) erfasst acht Einzelmodelle, welche die Normierung eines Tatbestands der Abgeordnetenbestechung vorsehen (S. 115 ff.). Neben einer unveränderten Beibehaltung von § 108e StGB, werden Möglichkeiten diskutiert, die entweder an einer Modifikation der Tatbestandshandlungen, des Vorteilsbegriffs oder der Unrechtsvereinbarung zwischen Bestechendem und Bestochenem ansetzen oder ausdrücklich politisch sozialadäquate Vorgänge auf Tatbestandsebene ausschließen bzw. auf eine Rechtswidrigkeitsklausel oder einen Blanketttatbestand zurückgreifen. Diese Modelle werden in einem übersichtlichen Fünf-Punkte-Schema abgearbeitet, das zunächst die Rechtslage in anderen Rechtsordnungen beleuchtet, dann Argumente für bzw. gegen das jeweilige Modell benennt, schließlich die verfassungsrechtliche Zulässigkeit sowie seine Vereinbarkeit mit den internationalen Übereinkommen prüft. Bei den auslandsrechtskundlichen Untersuchungen beschränkt sich der *Autor* – ohne für genau diese Auswahl nähere Gründe zu nennen – auf das französische, das italienische, das österreichische sowie das schweizerische Recht. Der Blick auf den „Vorrat an Lösungen“ anderer Rechtsordnungen ist bei einer rechtspolitisch ausgerichteten Arbeit grundsätzlich zu begrüßen und sollte wegen der Praxiserprobung einer anderen Lösung zum Regelfall werden. Leider zieht der *Autor* jedoch keine erkennbaren Schlussfolgerungen aus den Erfahrungen der untersuchten Rechtsordnungen für die rechtspolitische Diskussion in Deutschland, sodass diese Ausführungen nur in einem losen Zusammenhang mit den sonstigen stehen. Für das französische und italienische Recht fällt zudem auf, dass der *Autor* kaum Rechtsprechung und Literatur aus diesen Ländern verwendet, sondern größtenteils auf deutsche – das Ausland betreffende – Literatur zurückgreift.

Was die Prüfung der Vereinbarkeit mit (zukünftigen) völkerrechtlichen Verpflichtungen angeht, ist methodisch anzumerken, dass der *Autor* (fast) durchweg nicht mit den authentischen Fassungen der Abkommen arbeitet, was die Gefahr in sich birgt, die Autonomie völkervertraglicher Terminologie außer Acht zu lassen, vor allem wenn die deutsche Übersetzung (ggf. legaldefinierte) deutsche Rechtsbegriffe verwendet. Sofern sich etwa auf den „Wortlaut“ und die „sprachliche Wendung“ der internationalen Abkommen berufen wird (S. 157) oder der Begriff des „Dienstes“ in „Mandat“ umgedeutet wird (S. 244 f.), ist die Anführung der deutschen Übersetzung – ohne einen Hinweis auf die authentischen Fassungen – zweifelhaft. Positiv hervorzuheben ist die Kenntnis politischer Praxis, mit welcher der *Autor* vertraut zu sein scheint und die er immer wieder zu erkennen gibt (z.B. S. 143, 155 f.). Als Gesamtfazit dieses Abschnitts zieht der *Autor* die Schlussfolgerung, dass § 108e StGB einer Veränderung bedürfe und dass eine Lösung über den Vorteilsbegriff gewisse verfassungsrechtliche Vorgaben beachten müsse, eine Lockerung der Unrechtsvereinbarung entsprechend den §§ 331, 333 StGB sich nicht empfehle, ein normatives Tatbestandsmerkmal oder eine Rechtswidrigkeitsklausel dem Bestimmtheitsgrundsatz genügen müsse, die Anknüpfung der Strafbarkeit an die verfassungsrechtliche Terminologie „Aufträge und Weisungen“ eine denkbare Lösung sei, während ein

Blanketttatbestand mit verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten zu kämpfen habe (S. 177 f.).

In der dritten Fallgruppe (III.) werden Möglichkeiten untersucht, Mandatsträger und Amtsträger (in unterschiedlicher Reichweite) gleichzustellen (S. 178 ff.). Der Abschnitt beginnt mit einer Einführung in die Rechtslage Frankreichs, Italiens, Österreichs und der Schweiz. Obwohl diese vorgenommen wird, weil sie „für die entsprechende Untersuchung des deutschen Rechts [...] dienlich sein [könne]“ (S. 179), bleibt offen, ob sie es ist oder nicht (S. 184). Auch erfolgt bis auf wenige Ausnahmen (z.B. S. 179 u. 180) weder ein Vergleich der ausländischen Rechtsordnungen untereinander noch mit der deutschen. Gerade vor dem Hintergrund dieser Einführung in andere Rechtsordnungen überzeugt es nicht, wenn gleich nach diesem Abschnitt sowohl bei der Frage der vollkommenen strafrechtlichen Gleichstellung als auch der Frage der Gleichstellung nur im Hinblick auf Bestechungsdelikte für „verfassungsrechtlich [...] kaum zu rechtfertigen“ (S. 185) bzw. „kaum mit der Verfassung in Einklang zu bringen“ (S. 190) gehalten wird, was in Italien bzw. Frankreich anscheinend problemlos möglich zu sein scheint, ohne dass spezielle, nur Deutschland betreffende verfassungsrechtliche Gründe gegen diese Modelle angeführt werden. Ein weiteres Modell sieht die Gleichstellung von nur kommunalen Mandatsträgern mit Amtsträgern vor, wobei unter umfassender Auswertung von Rechtsprechung und Schrifttum zunächst die Frage geklärt wird, ob diese aufgrund ihrer prinzipiell exekutiven Stellung schon *de lege lata* dem Amtsträgerbegriff nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB unterfallen. Die Klärung fällt im Gesamtkontext der Arbeit unverhältnismäßig lang aus (S. 191 ff.). Positiv hervorzuheben ist jedoch die Auswertung auch unveröffentlichter und untergerichtlicher Entscheidungen (S. 192 ff., 198 ff.). Im Ergebnis wird mit der Rechtsprechung des BGH die Amtsträgerstellung und folglich die Erfassung durch die §§ 331 ff. StGB grundsätzlich abgelehnt und *de lege lata* stattdessen für die Anwendung von § 108e StGB plädiert (S. 231 ff.). Auch rechtspolitisch wird sodann aufgrund verfassungsrechtlicher Zweifel gegen eine strafrechtliche Ungleichbehandlung zwischen kommunalen und sonstigen Mandatsträgern plädiert (S. 233 f.). Weitere diskutierte Modelle in diesem Abschnitt betreffen die Einbeziehung von Mandatsträgern in die §§ 331 ff. StGB unter Modifikation der *de lege lata* existierenden Tatbestandsmerkmale (S. 234 ff.), von denen insbesondere die Modifikation des Vorteilsbegriffs sowie das Erfordernis einer konkreten Unrechtsvereinbarung als denkbare Lösungen deduziert werden (S. 234 ff., 237 ff.).

Mit der vierten Fallgruppe betritt der *Autor* rechtspolitisches Neuland, indem er die Einführung des Straftatbestands der sog. „missbräuchlichen Einflussnahme“ erwägt. Dabei handelt es sich nach Definition des *Autors* um eine Dreipersonenkonstellation, „in der eine Person einen unbilligen Vorteil von einem Dritten dafür erhält, dass sie zu Gunsten des Dritten unzulässig Einfluss auf einen Amts- oder Mandatsträger nimmt“ (S. 246 f.). Der *Autor* arbeitet heraus, dass entsprechende Sachverhalte *de lege lata* nur in engen Ausnahmefällen über §§ 26, 27 StGB bzw. §§ 331, 333 StGB strafrechtlich erfasst werden können (S. 248 ff.). Die Einführung eines entsprechenden generellen Tatbestands sei jedoch durch die vö-

kerrechtlichen Abkommen nicht vorgegeben, weil diese entsprechende Tatbestände nur fakultativ vorsehen. Erfreulich ist, dass an dieser Stelle die authentischen Fassungen der Abkommen abgedruckt werden und auf deren Grundlage gearbeitet wird (S. 250 ff.). Sodann erfolgt wieder eine Darlegung der Rechtslage in den ausgesuchten fremden Rechtsordnungen, diesmal mit Ausnahme der italienischen (S. 252 ff.). In der anschließenden ausführlichen Diskussion spricht sich der *Autor* wegen der aus seiner Sicht zu weit gehenden Vorverlagerung der Strafbarkeit gegen die Einführung eines derartigen Tatbestands aus (S. 263 f.).

In Kapitel E werden schließlich die aus den untersuchten Modellen deduzierten Ergebnisse zusammengefasst (S. 267 ff.) und auf dieser Grundlage ein Formulierungsvorschlag für eine Neuregelung unterbreitet (S. 276 f.). Die jüngste rechtspolitische Entwicklung nach Erscheinen des Werks im Jahr 2013 zeigt, dass zahlreiche Aspekte dieses Vorschlags voraussichtlich Eingang in das Strafgesetzbuch finden werden. Der von den Fraktionen CDU/CSU und SPD in den Bundestag eingebrachte Gesetzentwurf zur Neuregelung der Abgeordnetenbestechung (BT-Drs. 18/476) wurde am 21.2.2014 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drs. 18/607) angenommen; der Bundesrat hat am 14.3.2014 beschlossen, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Die damit ab dem 1.9.2014 voraussichtlich geltende Regelung sieht, wie *Hartmanns* Vorschlag, z.B. den eingeschränkten Vorteilsbegriff, die konkrete Unrechtsvereinbarung sowie die Einbeziehung von Mitgliedern parlamentarischer Versammlungen internationaler Organisationen sowie von Gesetzgebungsorganen ausländischer Staaten vor. Bei der erfassten Mandatsstätigkeit wird ferner die von *Hartmann* diskutierte (S. 160 ff.), aber nicht in seinen Formulierungsvorschlag aufgenommene Anlehnung an die verfassungsrechtliche Terminologie „Aufträge und Weisungen“ aufgegriffen und so laut Begründung des Gesetzentwurfs „eine enge Kausalbeziehung“ zwischen Vorteil und konkreter Mandatsausübung gefordert (BT-Drs. 18/476, S. 7). Insofern hat *Hartmanns* Werk wesentliche Aspekte der Reform wissenschaftlich vorweggenommen, worin sein großes Verdienst begründet liegt.

Handwerklich fällt die Häufigkeit von Verweisen „nach unten“ auf, die dem Leser mitunter die Nachvollziehbarkeit der Beweisführung erschweren, wobei solche zugegebenermaßen manchmal unvermeidbar sind. Vorbildlich sind die zahlreichen anschaulichen Beispiele, die das Verständnis der komplexen Thematik erheblich erleichtern. Wie schon angedeutet, hätten auslandsrechtliche Erkenntnisse noch intensiver genutzt werden können, da sich die Schwierigkeit, korruptes Verhalten ohne eine Beeinträchtigung der zulässigen, ja erwünschten Einflussnahme auf Abgeordnete bzw. der Ausübung des freien Mandats zu definieren, in jeder entwickelten Demokratie ähnlich stellt.

Damit bleibt noch die Frage, ob das Werk durch die voraussichtlich in Kraft tretende Neuregelung obsolet werden wird. Dies ist jedoch zu verneinen: Zum einen ist es für den „Vorrat an Lösungen“ weiterhin interessant, sollte – etwa beim nächsten spektakulären Einzelfall – eine Neuregelung der Vorschrift in Rede stehen; auch für den der deutschen

Sprache mächtigen Rechtspolitiker einer ausländischen Rechtsordnung mag sie in dieser Hinsicht von Interesse sein. Zum anderen ist das Werk für den Rechtsanwender wertvoll, der sich in Auslegung der Neuregelung einen Überblick über die historische Entwicklung des Tatbestands zu verschaffen und für die Probleme der Tatbestandselemente sensibilisiert zu werden wünscht. All diesen sei das Werk wärmstens empfohlen.

Andreas Dürr, München